

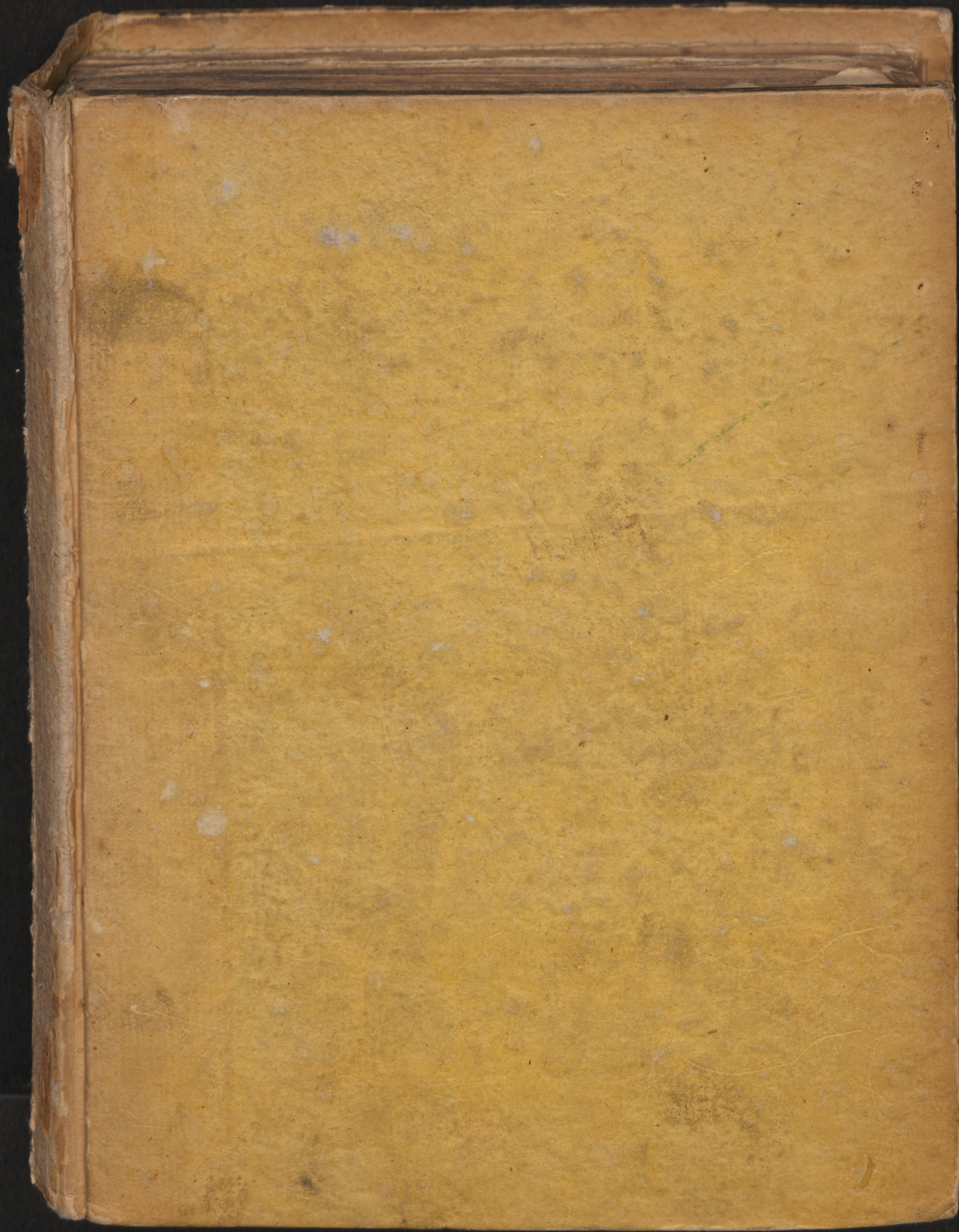
**Unsere von Gottes Gnaden Hans Albrechten/ Coadiutorn deß Stiffts Ratzeburgk/
Hertzogen zu Meckelnburgk/ ... Newe Valvation und Müntzordnung : Wornach
sich ein jeder in Einnehmen und außgeben in Unsern Fürstenthumb und Landen
zu richten wird wissen ; [Geben zu Güstrow den 19. May Anno 1622.]**

[Güstrow]: Sachs, 1622

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn742713784>

Druck Freier  Zugang





No. 101 (9.)

In Nsere von Gottes Gnaden

III

Hans Albrechten /

COADJUTOR des Stifts Raxenburg /
Herzogen zu Meckelnburg / Fürsten zu Wenden /
Graffen zu Schwerin / der Lande Rostock
vnd Stargard Herrn.

Neue VALVATION vnd
Zungordnung.



Wornach sich ein jeder in Einnehmen vnd außge-
ben in Insein Fürstenthumb vnd Landen zu richten wird wissen.

Gedruckt bey Moritz Sachsen / 1622.

111

Universitäts
Bibliothek
Rostock



G In Gottes
Gnaden / Wir
Hans Albrecht / CO.

ADIVTOR des Stiftes Rakeburgk / Her-
zog zu Meckelnburgk / Fürst zu Wenden /
Graff zu Schwerin / der Lande Rostock vnd
Stargardt Herz / Sügen allen vnd Jeden
Vnsern Ambtleuten / Küchenmeistern vnd
Befelchhabern / auch denen von der Ritter-
schafft / Bürgermeistern / Rāthen / Rich-
tern vnd Böigten / in den Städten vnd son-
sten allen Vnsern Vnterthanen vnd Ver-
wandten / aller Stānde / auch in gemein al-
len andern / so in Vnsern Fürstenthumben
vnd Landen Ihre Gewerb vnd Handhie-
rung treiben / Negst zu entbietung Vnsers
guedigen Grusses / hiemit zu wissen / Ob
Wir wol auß Treweyfferiger Sorgfältig-

A ij

leit

keit für das gemeine besten / vnd zu abwending
Vnser Land vnd Leuthe immer weiter
einreissenden Verderbs / Vns eusserster Mühsam-
samkeit angelegen sein lassen / daß dem ent-
standenen höchstnachteiligen Münzwesen /
durch dienliche Mittel / *remediret* werden
möchte / auch zu dem ende / zu verschiedenen
mahlen / besondere Münz*Edicta* —, vnd noch
lezlich im negst verlauffenen 1621. Jahr / eine
Münzordnung publiciret / vnd darinn den
Reichsthaler auff 40. Schilling *reduciret* vnd
herunter gesezet : So haben doch Vnsere
getrewe Ritter vnd Landschafft / die obser-
vantz selbiger Vnser lezten Münzordnung /
in etwas zu *prorogiren* — vnterthäniges fleis-
ses gebeten vnd erhalten / vnd als immittelst
von benachbarten vornehmen Potentaten /
Fürsten / Ständen vnd Städten / des Ober-
vnd NiederSächsischen Cränzes / wegen des
Münzwesens / ein *Communication* Tag / ge-
gen den 11. Martij nechst verschiene / in der
Stadt Hamburg beliebet vnd angestellet /
darzu dan auch Wir in betracht / daß durch
solche gesambte *conjunction* — dem Werck / so
viel mehr vnd beständiger zu helffen / die Vn-
serigen

serigen abgefertiget / vnd weil daselbst / nach
notturfftiger *Deliberation* vnd Berath-
schlagung / die anwesende Rätthe / Gesand-
ten vnd Botschafften / im Namen Ihrer Gne-
digsten vnd Gnedigen Herren / auch Obern
vnd Eltisten / einer gewissen Ordnung / wie
es hinfüro mit dem Münzwesen / biß zu ei-
nem durchgehenden allgemeinen Reichs- o-
der Gräisßschluß / *interims* weise / gehalten
werden soll / Sich einmütiglich verglichen:
So haben Wir auch solche Münzordnung
zu Unser Vnterthanen verhoffentlich ge-
den vnd Wolsahrt / Inmassen von den an-
dern Benachbarten beschehen / Gnedig be-
liebet / vnd dieselbe zu menniglichs Wissen-
schafft vnd Nachricht / auch in Unsern Für-
stenthumben vnd Landen / folgender gestalt
publiciren wollen.

S Ezen / ordnen / vnd wollen dem-
nach / daß die Reichsthaler / so an
Schrot vnd Korn den Münzordnungen ge-
meß / vnd in der Marck 14. Loth vnd 4. Grän
halten / biß künfftigen Gregorij / wann man
geliebts Gott 1623. schreiben wird / zween
A iij Gulden/

Gülden / Vnd nach verlauff jehigen Ter-
mins / ohne einige fernere verordnung / vier-
zig Schilling Lübsch / vnd nicht höher / gel-
ten / genommen oder außgegeben werden
sollen / bey Pöen der Confiscation vnd anderen
ernsten Straffen.

Weil aber etliche Thaler Gor-
ten vnd andre grobe Silberne Münze / wel-
che am Gehalt oder Schrot zu geringe / in
Unsere Lande eingeschlichen / So sollen dies
selbe auffgezogen / probiret / vnd nach ihrem
rechten werth valviret / vnd solches durch ei-
nen öffentlichen Abdruck / zu eines jeden wis-
senschaft / publiciret / vnd höher / als sie val-
viret / in bezahlung nicht eingenommen oder
außgegeben werden.

Belangend die kleine Münze /
sollen die gemischete Doppel Schillinge / so an
Korn nicht guth / für wehrschafft nicht gehal-
ten / sondern hiemit genzlich bandsiret vnd
verbotten sein / vnd wird sich ein jeder daß er
dieselbe nicht annehme / vorzusehen wissen /
Wir befehlen auch hiemit / daß dergleichen
Doppel

DoppelSchillinge nicht gestempelt/sondern/
wo sie zur stempelung gebracht / alsfort sol-
len zerschnitten werden.

Wegen der andern Doppelschil-
linge / so am Korn noch gerecht vnd vnver-
fälschet / weil Wir befinden / daß Unser Für-
stenthumben vnd Lande gelegenheit nach /
das Gewicht / wie von etlichen *correspondi-*
renden Fürsten / Ständen vnd Städten be-
liebet / also fort nicht abgeschafft werden mag/
Als haben Wir Uns dasselbe / nebenst des
Herzogen zu Stettin Pommern Ed. vnd der
Stadt Lübeck / *reserviret* vnd vorbehalten /
vnd das Pfund vnverfälschter Doppelschil-
linge / auff 23. Marek 4. Schilling / *valviret*
vnd gesetzt / Darfür es hinfüro bis Gre-
gorij des 1627. Jahres / außgegeben vnd ein-
genommen werden soll.

Damit auch zur täglichen Auß-
gabe ScheidesPfenninge sein mügen / ver-
ordnen Wir hiemit / daß neben der / vnter
Unserm Geprege / geschlagenen Kuppfernen
Münze / auch die DoppelSchillinge / welche
an

an Korn gerecht / vnd ein halb Quentlin wiegen / Drey Sechslinge oder 18. Pfenninge / gelten sollen / Jedoch dergestalt / daß niemand wieder seinen willen derselben mehr als 6. Schillinge in Bezahlung anzunehmen schuldig oder verbunden sey.

Der Schreckenberger vnd Silbergröschten halben / lassen Wir es bey Unsern vorigen publicirten Mandaten verbleiben / vnd sollen dieselbe nicht mehr in außgabe vnd einnahm / bey Pöen der Confiscation passiret werden.

Es soll auch bey auffwechselung der Reichsthaler vnd Kealen / einig Außgeld zu nehmen / hiemit gantzlich verboten / auch Unsere Ambeleute / Bürgermeister / Rätthe / Richter vnd Vögte in den Städten / Zöllner / Einspenninger / LandtReuter / vnd andere Unsere bediente / denen solches von Ampts wegen oblieget vnd gebähret / ernstlich befehliget sein / auff die außführung der guten Mann fleißige auffacht zu haben / vnd da es nicht der Commerciën, sondern genieß halber

halber geschicht / die Verbrecher mit den Gelo-
den anzuhalten / vnd es Uns zu ferner vers-
ordnung gebühlich zu *notificiren*.

Weil auch die Nothdurfft vnd bil-
ligkeit erfordert / daß nach dem *Valor* des
Reichsthalers / die Wahren vnd *Victualien*
gegeben / auch allerhand Arbeit vnd Hand-
thierung darnach *reguliret* werde.

Als wollen Wir einen jeden Un-
ser Unterthanen / weß Standes / Handels
vnd Wesens der sey / hiemit ermahnet vnd
Ihme ernstlich befohlen haben / daß er mit
verthierung seiner Wahren / Arbeit vnd an-
dern Gewerbs / niemand zur vngedühr über-
setze / sondern sich disfalls nach abgang des
Valoris des Reichsthalers richten / vnd wie
es sonsten Gottes Wort vnd die Christliche
Liebe erfordert / gegen seinen Nächsten bezeige
vnd verhalte / Inmassen Wir dan die Ver-
brecher darumb ernstlich straffen / es auch je-
des Orths Obrigkeit also ebenmessig zu thun /
hiemit auffgelegt haben wollen.

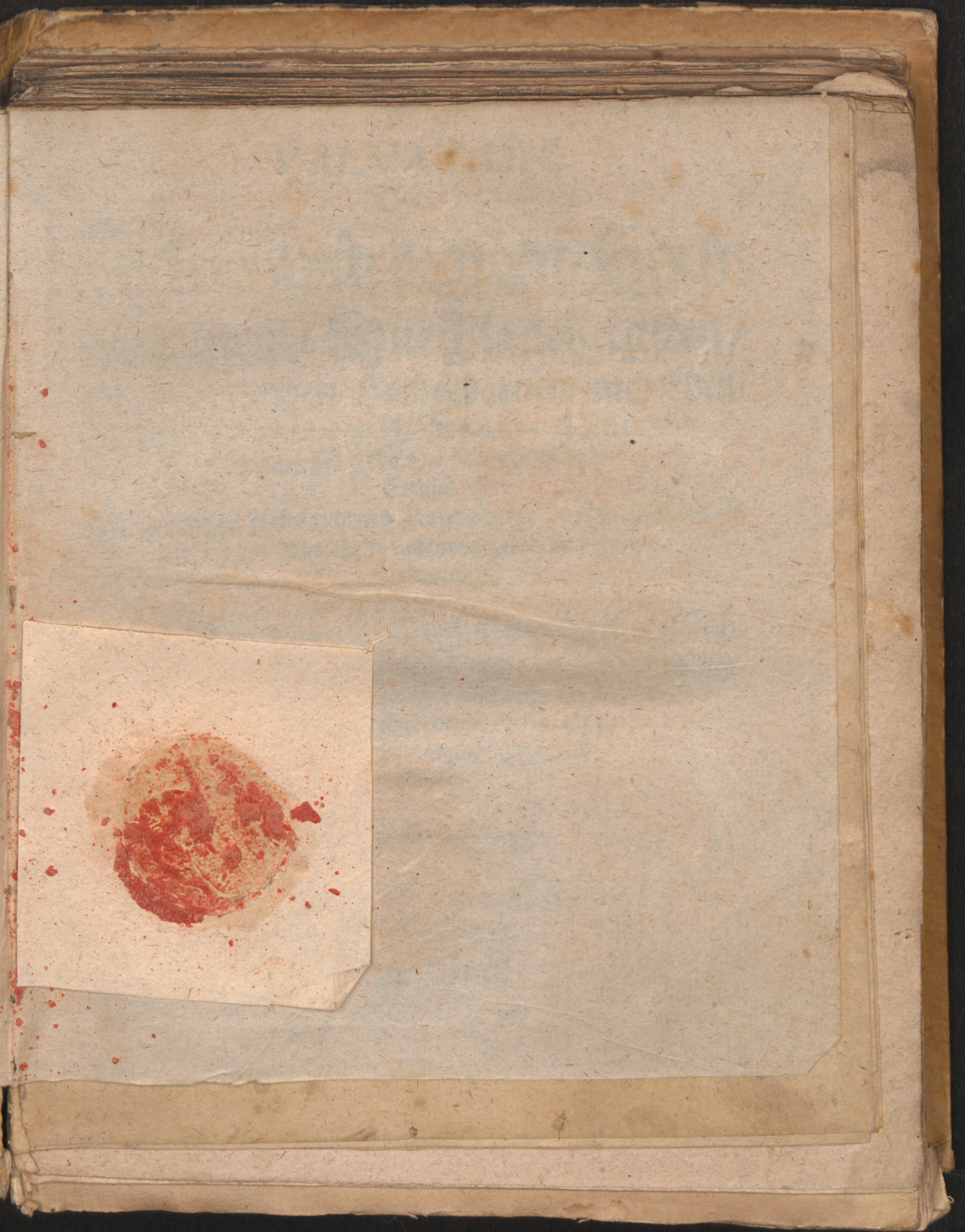
B

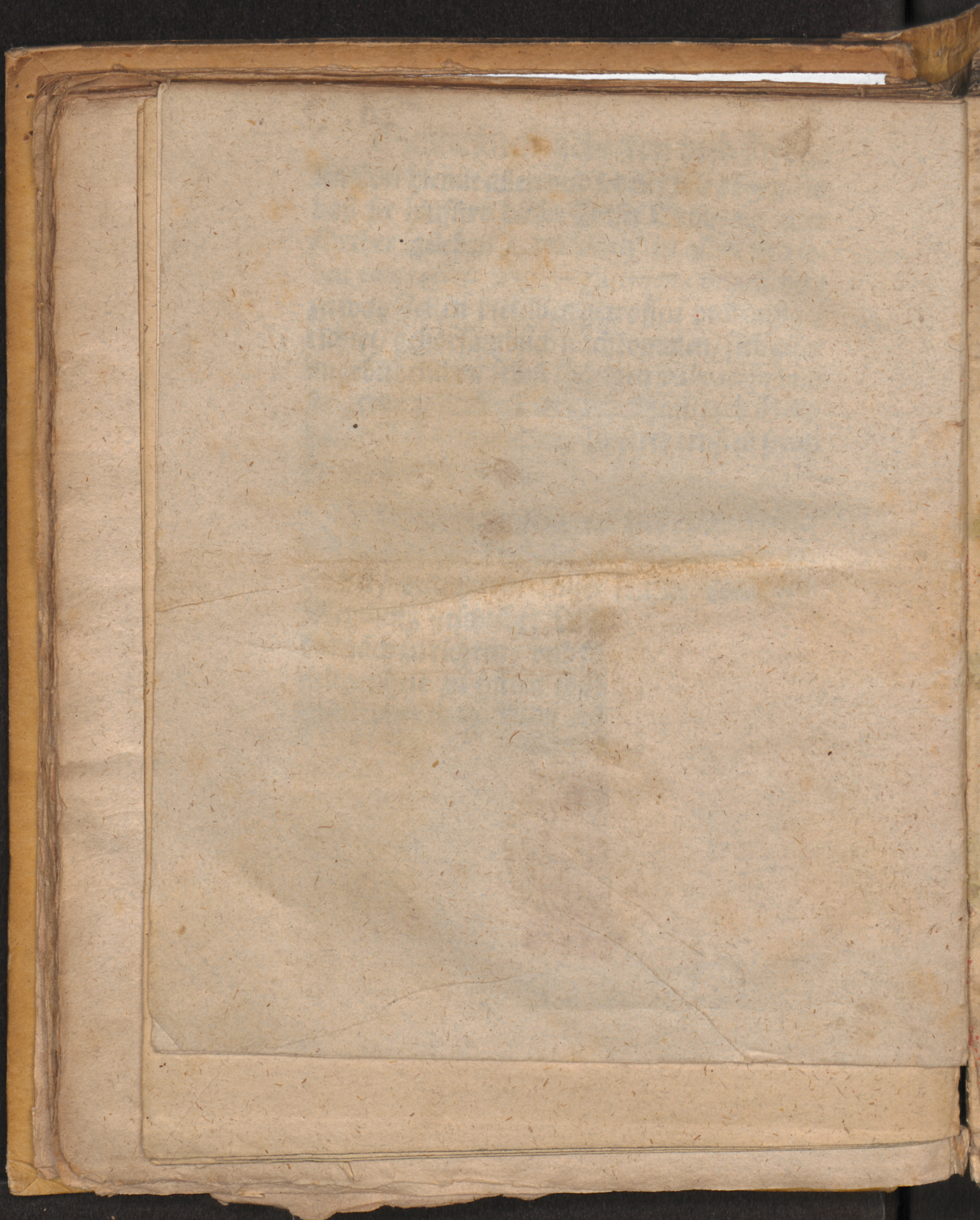
Schließ-

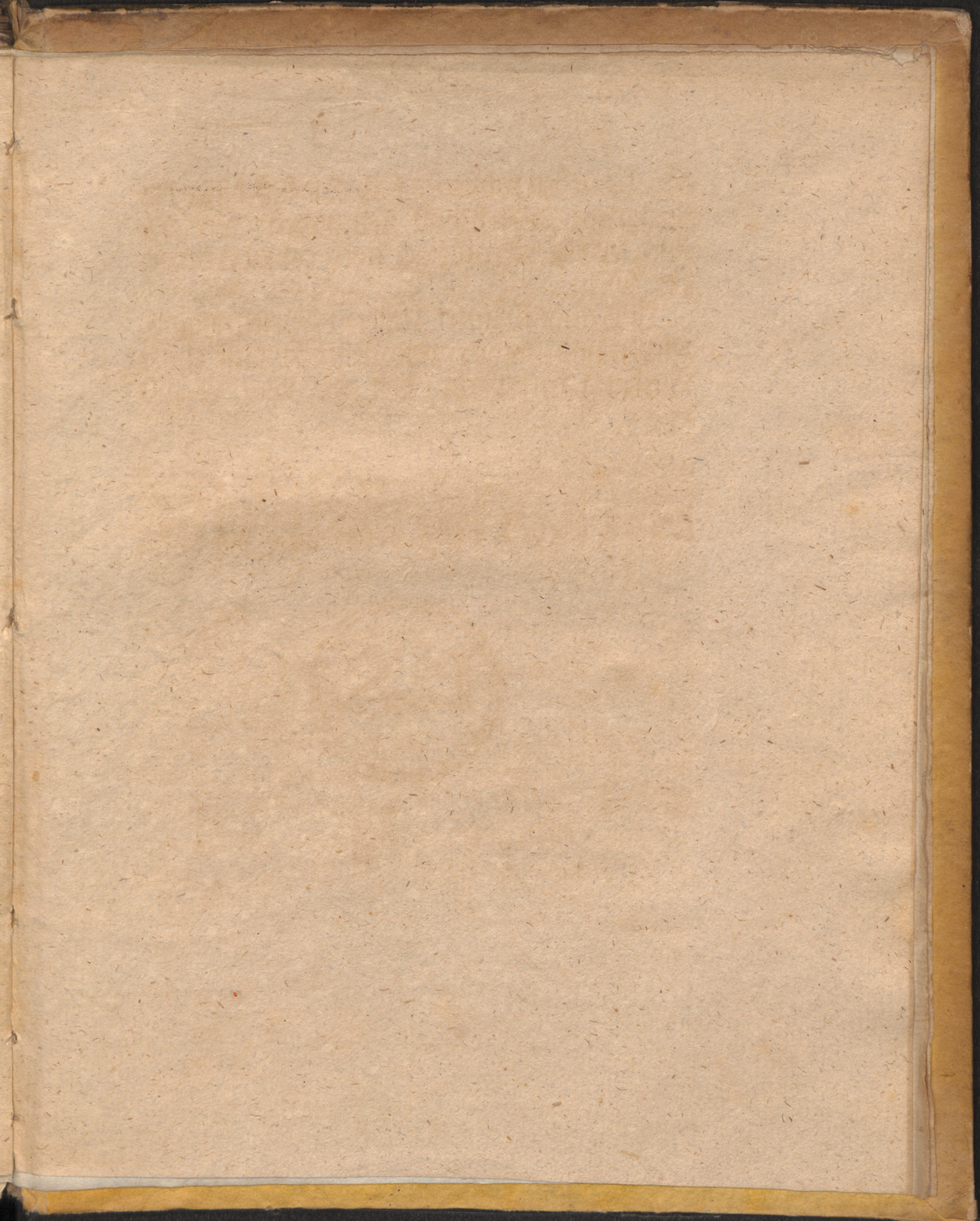
Schließlich gebieten vnd befehlen Wir hiemit allen vnd jeden / wie obgemelt / daß sie hinfüro dieser Unser Ordnung aller Orther geleben / derselben in allen vnd jeden contracten vnd obligationen, vngeachtet zu was Zeiten dieselben getroffen vnd auffgerichtet / gehorsamblich nachkommen / sich aller vngewöhnlichen selbst thätigen valvation vnd steigerung / auch aller vortheilhaftigen Geldhändel / bey vermeydung Unserer ernstern straffe / enthalten sollen.

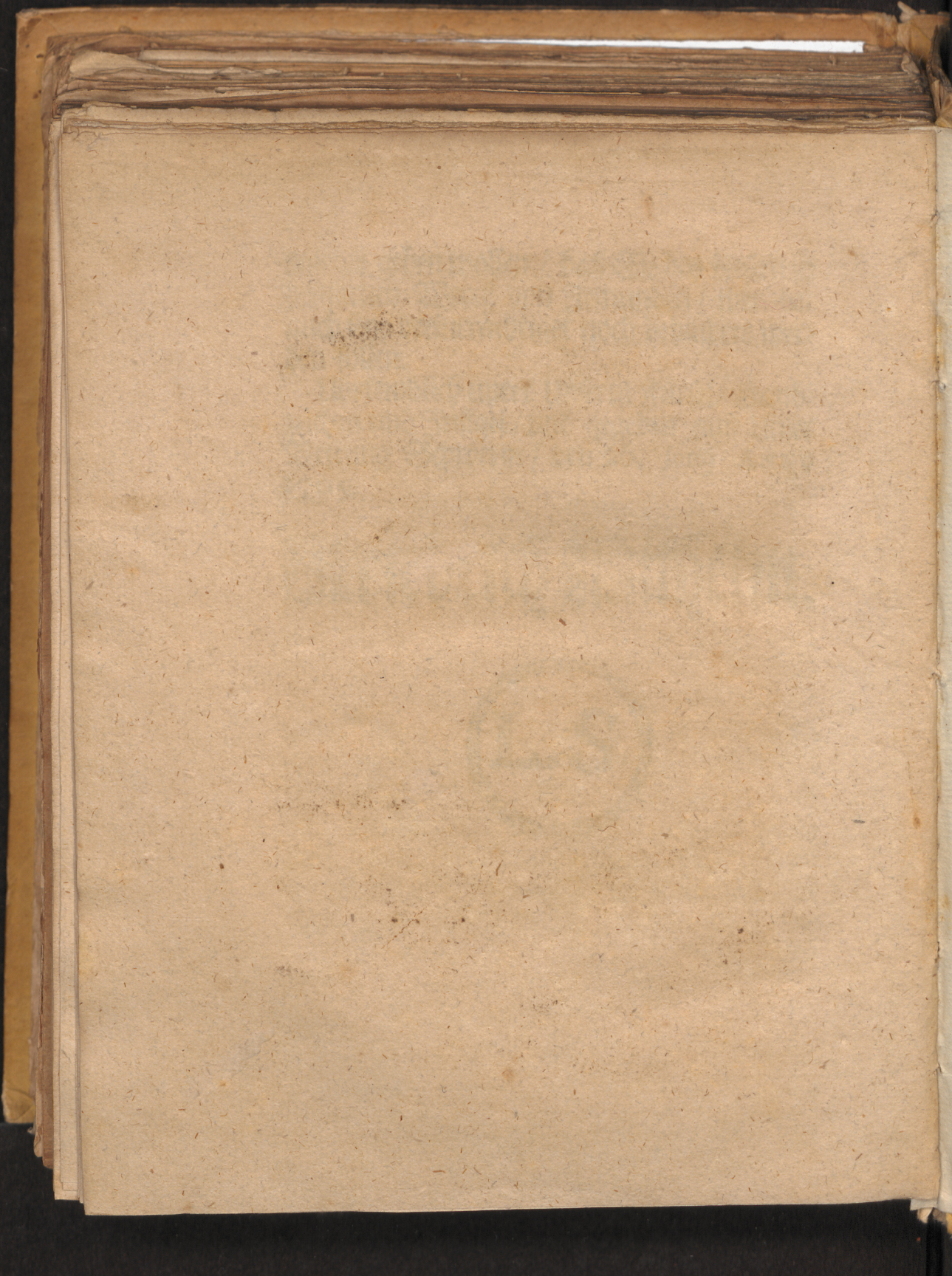
Vnd wie nun dieses zu reparirung des schädlichen vnheils im Münzwesen gereicht / vnd hierin Unser ernstere Will vnd Meynung geschicht: Also wird sich ein jeder darnach zu richten / vnd für schaden vnd vngelegenheit zu hüten wissen / Geben zu Güstrow den 19. May Anno 1622.

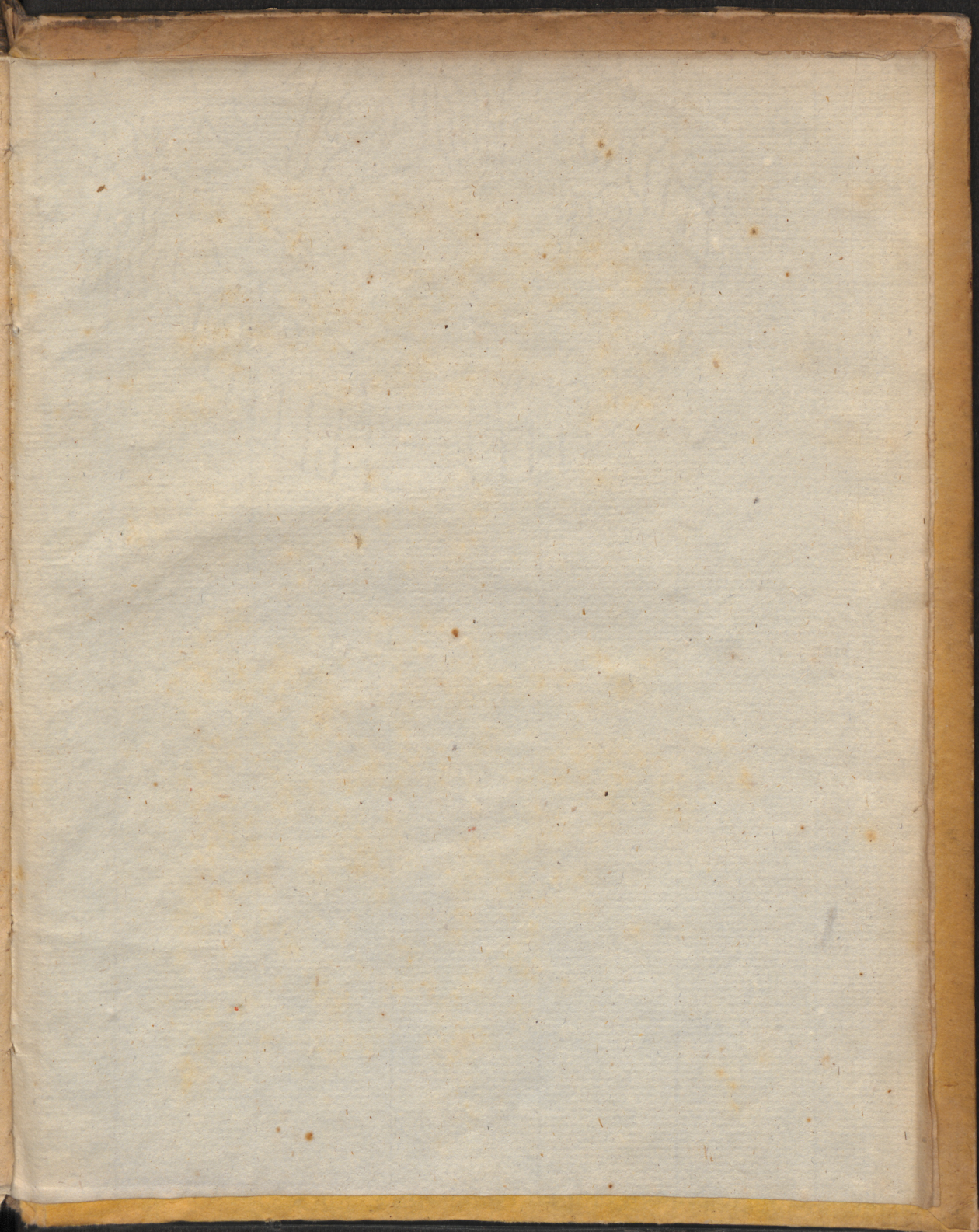


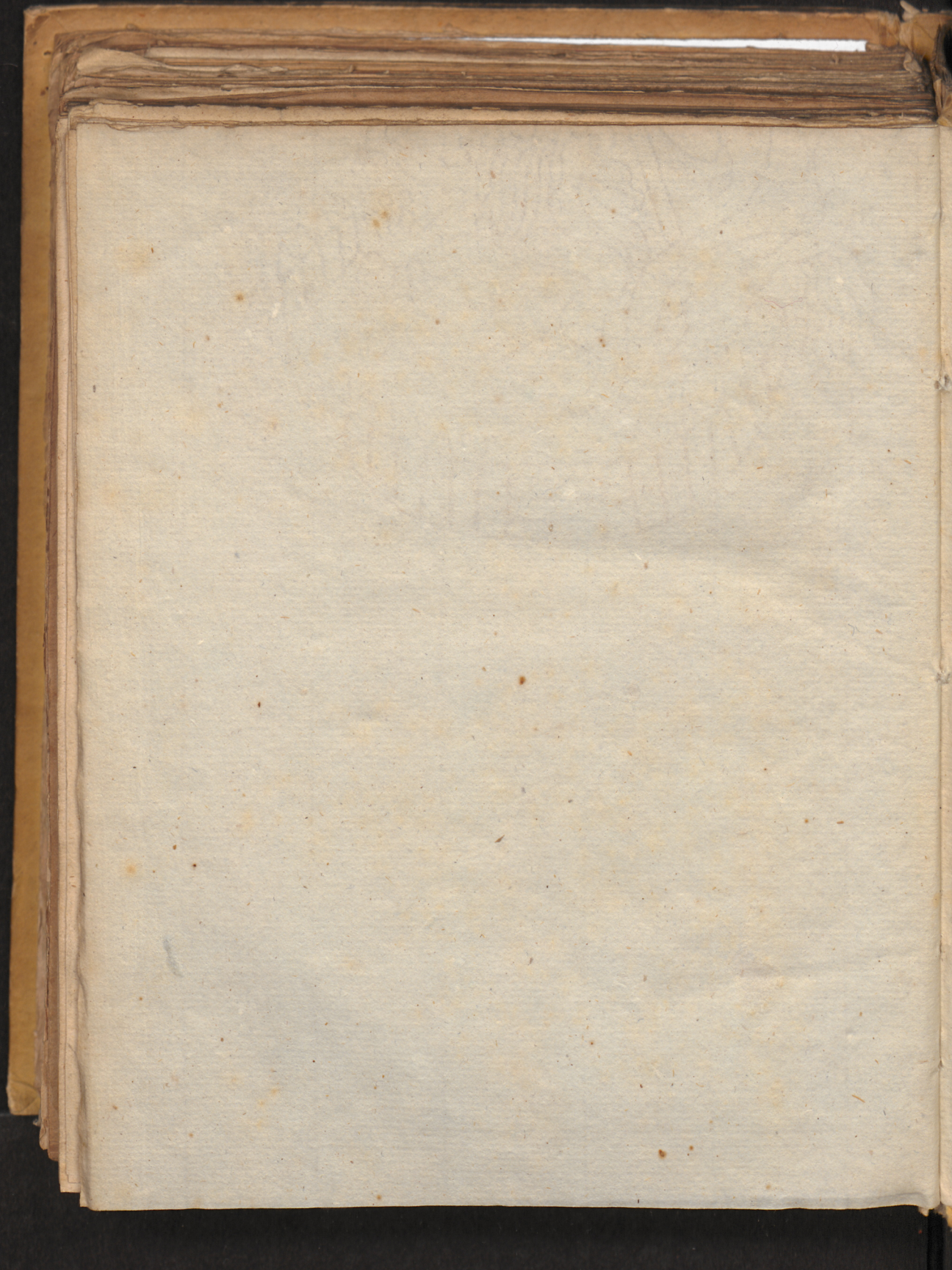














halber geschicht / die Verbrecher mit den
den anzuhaltten / vnd es Uns zu fern
ordnung gebührlich zu notificiren.

Weil auch die Notturfft vn
ligkeit erfordert / daß nach dem Vale
Reichsthalers / die Wahren vnd Vich
gegeben / auch allerhand Arbeit vnd
thierung darnach reguliret werde.

Als wollen Wir einen jeden
ser Vnterthanen / weß Standes / He
vnd Wesens der sey / hiemit ermahn
Ihme ernstlich befohlen haben / daß
verthewrung seiner Wahren / Arbeit v
dern Gewerbs / niemand zur ungebüh
setze / sondern sich disfalls nach abga
Valoris des Reichsthalers richten / v
es sonst Gottes Wort vnd die Ghu
Liebe erfordert / gegen seinen Nechsten
vnd verhalte / Inmassen Wir dan d
brecher darumb ernstlich straffen / es a
des Orths Obrigkeit also ebenmessig z
hiemit aufferlegt haben wollen.

B

Sc

